

Satzung
der
Europäische Crohn und Colitis Stiftung

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Europäische Crohn und Colitis Stiftung“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige, treuhänderische Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung von mit Sitz in Grünwald, als Treuhänderin und Trägerin der Stiftung fungiert Frau Dana Leshem. Treuhandschaft und Vergütung sind in einer gesonderten Vereinbarung (Stiftungsgeschäft) festgelegt.

(3) Stifter im Sinne dieser Satzung ist Herr Prof. Dr. med. Thomas Ochsenkühn, geboren am 11. April, 1963 in München, Deutschland.

(4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Grünwald bei München.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung, insbesondere auf dem Gebiet der Medizin sowie die Verbesserung der Behandlung von Patienten und die Förderung von mildtätigen Zwecken.

(2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere

durch die Förderung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen und

durch die Förderung von Institutionen, die dieselben Zwecke wie die Stiftung verfolgen.

(3) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft.

(3) Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Zweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Vorstands dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Alle Anlageformen, einschließlich der Anlage in Aktien, sind zulässig. Der Aktienanteil soll langfristig die Hälfte des Stiftungsvermögens nicht übersteigen.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen). Für Erbschaften und Vermächnisse sowie die Zuwendung von Grundvermögen gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.

(5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(6) Die übrigen Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 Organe der , Verwaltung der Stiftung durch den Träger

(1) Die Stiftung hat einen Vorstand.

(2) Soweit der Vorstand Aufgaben nach dieser Satzung wahrnimmt, sind seine Beschlüsse für den Träger bindend. Beschlüsse, die gegen diese Satzung oder rechtlichen oder steuerlichen Bestimmungen verstoßen, darf der Träger nicht ausführen.

(3) Die Stiftung wird durch den Träger nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet. Das Stiftungsvermögen wird getrennt vom übrigen Vermögen des Trägers verwaltet. Der Träger handelt im Außenverhältnis in eigenem

Namen, im Innenverhältnis für Rechnung der Stiftung. Der Träger verpflichtet sich zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach den steuerrechtlichen Vorschriften. Für die Verwaltung der Stiftung hat der Träger Anspruch auf eine angemessene Vergütung aus den Stiftungsmitteln.

(4) Der Träger stellt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für die Stiftung auf, aus dem ersichtlich ist, welche Mittel für die Zweckverwirklichung zur Verfügung stehen, und legt ihn dem Vorstand vor.

(5) Der Träger hat dem Vorstand innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vorzulegen. Dieser Bericht besteht aus der Jahresabrechnung und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke.

(6) Der Vorstand kann mit dem Träger weitergehende Leistungen (z.B. Durchführung von Projekten im Auftrag der Stiftung, Öffentlichkeitsarbeit) vereinbaren, auch gegen Entgelt. Das Entgelt wird aus den Mitteln der Stiftung getragen.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, nach dem Ausscheiden des Stifters aus drei Personen.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Dabei zählt das Jahr der Berufung nicht mit, sodass jede Amtszeit regelmäßig am 31.12. des dritten Jahres nach dem Jahr der Berufung endet.

(3) Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit oder bis zu seinem Rücktritt als Vorsitzender an. Solange er dem Vorstand angehört, beruft er die übrigen Mitglieder und ihren Nachfolger. Nach seinem Ausscheiden ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Ist drei Monate nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kein Nachfolger berufen, kann der Träger einen Nachfolger berufen.

(4) Nach dem Ende ihrer Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Auslagen können erstattet werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

(2) Der Vorstand nimmt den Haushaltsplan und den Bericht des Trägers über die Tätigkeit der Stiftung entgegen. Er kann sich jederzeit über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung unterrichten und sich die dazu erforderlichen Unterlagen vom Träger vorlegen lassen.

(3) Der Vorstand kann dem Träger Empfehlungen zur Vermögensanlage geben.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben oder sich für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Träger im Original zur Ausführung und Aufbewahrung zu übermitteln.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von 14 Tagen möglichst unter Angabe der Tagesordnung ein.

(4) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Vorlage muss den Mitgliedern in Textform unter Angabe eines Antwortdatums übersandt werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten, spätestens drei Werktage nach dem Antwortdatum, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern mit.

(5) Solange der Stifter dem Vorstand angehört, kommen Beschlüsse nicht gegen seine Stimme zustande.

(6) Ein Mitglied des Vorstands ist nicht stimmberechtigt, wenn über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft entschieden wird, bei der das Vorstandsmitglied eine Position im Vorstand oder einem anderen Organ innehat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Der Vorstand kann einstimmig mit Zustimmung des Trägers Änderungen dieser Satzung beschließen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist, die Änderung mit dem Stifterwillen vereinbar ist und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Änderungen in § 2 (Stiftungszweck) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die nachhaltige Verfolgung des bisherigen Stiftungszwecks aussichtslos oder durch wesentliche Änderungen der Verhältnisse sinnlos geworden ist.

(3) Der Beschluss darf nur ausgeführt werden, wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die

Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

§ 11 Ermächtigungsklausel

Der Träger kann die Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen in eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung, auch in eine Europäische Stiftung, mit demselben Zweck umwandeln. Auf Einzelanweisung des Stifters hat der Träger die Umwandlung nach den Vorstellungen des Stifters durchzuführen.

§ 12 Vermögensübertragung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

(1) Der Vorstand kann nur aus wichtigem Grund einstimmig die Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen anderen Träger beschließen. In diesem Fall wird die Stiftung nicht aufgelöst. Der Träger hat unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Abschlussbilanz zu erstellen und das Vermögen auf den in dem Beschluss benannten neuen Träger zu übertragen.

(2) Ist die weitere Verfolgung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder erscheint sie dem Vorstand aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Vorstand einstimmig mit Zustimmung des Trägers die Auflösung der Stiftung beschließen.

(3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Stiftung oder Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung, insbesondere auf dem Gebiet der Medizin.

München, 17. Mai, 2012

PD Dr. med. Thomas Ochsenkühn

Stifter

Europäische Crohn und Colitis Stiftung